



## **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der Resysta International GmbH (nachstehend „INTELLIGENT WOOD“ genannt) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.
2. Entgegenstehende oder von den AGB von INTELLIGENT WOOD abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn INTELLIGENT WOOD hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die AGB von INTELLIGENT WOOD gelten auch dann, wenn INTELLIGENT WOOD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
3. Alle Vereinbarungen über Lieferungen, die zwischen INTELLIGENT WOOD und dem Kunden getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen INTELLIGENT WOOD und dem Kunden einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Telefax und E-Mail genügen der Schriftform.
4. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB .

## **2. Vertragsschluss**

1. Angebote von INTELLIGENT WOOD sind unverbindlich. Dies gilt auch, wenn INTELLIGENT WOOD dem Kunden Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Daran behält sich INTELLIGENT WOOD alle Eigentums- oder Urheberrechte vor.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, das INTELLIGENT WOOD innerhalb von zwei (2) Wochen seit Zugang annehmen kann. Ein Vertrag zwischen INTELLIGENT WOOD und dem Kunden kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch INTELLIGENT WOOD zustande. Die Übersendung einer Rechnung durch INTELLIGENT WOOD kommt einer Auftragsbestätigung gleich.

### **3. Produktbeschreibung, Änderungen**

Die Ausführung des Auftrags, insbesondere die Beschaffenheit der von INTELLIGENT WOOD anzufertigenden und/oder zu liefernden Ware ergibt sich ausschließlich aus der Produktbeschreibung von INTELLIGENT WOOD. INTELLIGENT WOOD kann jederzeit Änderungen der Ausführung des Auftrags oder der Liefergegenstände vornehmen, soweit diese:

- a) erforderlich sind, um gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen gerecht zu werden, oder
- b) nicht wesentlich deren Eigenschaften und Funktionen beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

### **4. Einhaltung von Bedienungsanleitungen und Montagerichtlinien**

Die Bedienungsanleitungen und Montagerichtlinien von INTELLIGENT WOOD sind einzuhalten. Diese liegen jeder Lieferung bei.

### **5. Vergütung**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise von INTELLIGENT WOOD zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, welche gesondert in der Rechnung ausgewiesen wird.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) im Voraus zu begleichen (Vorkasse).
3. INTELLIGENT WOOD behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung der Waren mehr als vier (4) Monate liegen und Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere Lohn- und Gehaltserhöhungen, Erhöhungen der Frachtkosten inkl. der Zölle, Ein- und Ausführgebühren und der Preise des Vorlieferanten von INTELLIGENT WOOD sowie Kostenerhöhungen infolge von Wechselkursänderungen.
4. Werden Schecks und Wechsel von INTELLIGENT WOOD entgegengenommen, so erfolgt dies nur erfüllungshalber. Insofern anfallende Kosten und Steuern hat der Kunde zu tragen.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von INTELLIGENT WOOD „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010), ausschließlich Versand- und Versicherungskosten.
6. Die Kosten der Entsorgung im DUALEN SYSTEM bzw. INTERSEROH SYSTEM trägt der Kunde.

## **6. Fälligkeit/Zahlungsverzug**

1. Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde die vereinbarte Vergütung nicht bezahlt, kommt er zwei (2) Wochen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Eingang des Betrags bei INTELLIGENT WOOD oder die Gutschrift auf dem Konto von INTELLIGENT WOOD an.
2. Im Verzugsfall ist INTELLIGENT WOOD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. INTELLIGENT WOOD bleibt, unbenommen, im Einzelfall einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen.

## **7. Sicherheit bei gefährdeter Leistungsfähigkeit des Kunden**

1. Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit eines Kunden gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungsverzug, -einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer), kann INTELLIGENT WOOD – sofern abweichend von Ziffer 5. keine Vorkasse vereinbart ist – Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern.
2. Gleiches gilt, wenn die Kreditversicherung von INTELLIGENT WOOD eine Deckung hinsichtlich des konkreten Geschäfts nicht erteilt oder wenn die Kreditversicherung eine erteilte Deckungszusage nach Vertragsschluss widerruft.
3. Als Sicherheit kann INTELLIGENT WOOD insbesondere künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen nach eigener Wahl von der Eröffnung eines durch eine deutsche Großbank bestätigten Akkreditivs abhängig machen.
4. INTELLIGENT WOOD ist nicht zur Fortsetzung von Leistungen verpflichtet, wenn eine von dem Kunden geleistete Sicherheit sich als unangemessen erweist oder nach einem anwendbaren Recht anfechtbar sein könnte.

## **8. Lieferung, Gefahrübergang, Liefer- und Annahmeverzug**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (EXW, Incoterms 2010) vereinbart. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist INTELLIGENT WOOD berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung), selbst zu bestimmen. Die Ware wird unmontiert verschickt. Die Gefahr geht auf den

Kunden über, wenn die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wird.

2. INTELLIGENT WOOD ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, INTELLIGENT WOOD erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Bei Teillieferungen kann INTELLIGENT WOOD Zahlungen entsprechend dem Anteil der Teillieferungen am Auftragswert verlangen. INTELLIGENT WOOD kann verlangen, dass der Kunde die Abnahme einer in sich abgeschlossenen Teillieferung im Sinne des Satz 1 vornimmt.
3. Ist die Lieferung in Teilmengen oder auf Abruf ausdrücklich vereinbart, so kann INTELLIGENT WOOD nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von höchstens vier (4) Wochen vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder gegen Bereitstellung der gesamten Warenmenge – sofern abweichend von Ziffer 5. keine Vorkasse vereinbart ist – den vereinbarten Preis verlangen, wenn der Kunde die vereinbarten Teilmengen nicht wie vereinbart abnimmt bzw. abrufen.
4. Die Angaben von Lieferzeiten durch INTELLIGENT WOOD sind unverbindlich, es sei denn, dass INTELLIGENT WOOD den genauen Liefertermin oder eine genaue Lieferfrist ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch INTELLIGENT WOOD setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Kunden voraus, insbesondere die Vornahme von Mitwirkungshandlungen, die für die vertragsgemäße Leistung von INTELLIGENT WOOD erforderlich sind.
5. Liefertermine und Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat und an das Transportunternehmen übergeben wurde oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
6. Wird die Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, so lagert die Ware bei INTELLIGENT WOOD auf Kosten und Gefahr des Kunden. Hierfür berechnet INTELLIGENT WOOD die tatsächlich anfallenden Kosten pro Kalendertag, beginnend mit dem Eintritt des Annahmeverzugs. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die gesetzlichen Ansprüche von INTELLIGENT WOOD bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende pauschale Entschädigung entstanden ist.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist INTELLIGENT WOOD berechtigt, den insoweit

entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist INTELLIGENT WOOD zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt INTELLIGENT WOOD in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt INTELLIGENT WOOD mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
9. Ereignisse durch höhere Gewalt berechtigen INTELLIGENT WOOD – auch innerhalb des Verzugs – die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die INTELLIGENT WOOD nicht zu vertreten hat und durch die INTELLIGENT WOOD die Erbringung der Lieferung oder Leistung vorübergehend unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie beispielsweise rechtmäßiger Streik oder Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von INTELLIGENT WOOD nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, so ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlige oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Eine vom Kunden zu setzende Frist zur Nacherfüllung muss mindestens zwei (2) Wochen betragen und schriftlich erfolgen.
10. Lieferungen werden auf Wunsch vom Spediteur avisiert und an die angegebene Lieferadresse zugestellt. Preis für telefonisches Avis beträgt € 3,00.

## **9. Gewährleistung**

Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist INTELLIGENT WOOD nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

## **10. Haftung**

1. INTELLIGENT WOOD haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet INTELLIGENT WOOD nur, soweit eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages oder Vertrages (Vertrag) überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In solchen Fällen ist die Haftung von INTELLIGENT WOOD auf den für einen solchen Vertrag typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

3. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nach dieser Ziffer 10 gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Soweit die Haftung von INTELLIGENT WOOD ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von INTELLIGENT WOOD.
5. Der Kunde stellt INTELLIGENT WOOD, deren Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die INTELLIGENT WOOD und/oder den genannten Personen aus einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Kunden entstehen. Der Kunde erstattet INTELLIGENT WOOD sowie den genannten Personen alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen und angemessenen Aufwendungen.

### **11. Verjährung von Mängeln**

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Ziffer 9) beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang (Ziffer 8). Dies gilt nicht für die Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
2. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
3. Bei einer Ware die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre.

### **12. Eigentumsvorbehalt**

1. INTELLIGENT WOOD behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag und allen anderen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Er ist weiterhin verpflichtet, solche Liefergegenstände auf eigene Kosten gegen Verlust, Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und Elementarschäden in Höhe ihres Kaufpreises zu versichern. Der Kunde tritt alle Rechte aus derartigen Versicherungen wegen Abhandenkommens oder Beschädigung der Ware schon jetzt an INTELLIGENT WOOD ab, jedoch auflösend bedingt auf den Ausgleich der Forderungen von INTELLIGENT WOOD gegenüber dem Kunden. INTELLIGENT WOOD nimmt diese Abtretung an.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei INTELLIGENT WOOD als Hersteller gilt. Bleibt bei einer

Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt INTELLIGENT WOOD Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das durch Verarbeitung entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

4. Der Kunde ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Der Kunde tritt INTELLIGENT WOOD bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages der Forderung von INTELLIGENT WOOD ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Produkte ohne oder nach Verarbeitung bzw. Verbindung weiter verkauft worden sind. INTELLIGENT WOOD nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von INTELLIGENT WOOD, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. INTELLIGENT WOOD verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bezüglich seines Vermögens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann INTELLIGENT WOOD verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzeigt.
5. INTELLIGENT WOOD verpflichtet sich, ihm zustehende Sicherheiten an Liefergegenständen und Forderungen auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
6. Lässt ein Dritter unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände pfänden oder beeinträchtigt er in anderer Weise das Eigentum von INTELLIGENT WOOD, benachrichtigt der Kunde INTELLIGENT WOOD unverzüglich, damit INTELLIGENT WOOD Rechtsbehelfe zum Schutz des Eigentums ergreifen, insbesondere Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Daneben ist der Kunde verpflichtet, den Dritten sowie jedes Vollstreckungsorgan, insbesondere einen Gerichtsvollzieher darauf hinzuweisen, dass das jeweilige Produkt im Eigentum von INTELLIGENT WOOD steht. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, INTELLIGENT WOOD die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieser Schutzmaßnahmen zu erstatten, haftet der Kunde INTELLIGENT WOOD für die von dem Dritten nicht bezahlten Kosten.

7. Der Kunde ist verpflichtet, INTELLIGENT WOOD unverzüglich über etwaige Beschädigungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte sowie über einen Sitzwechsel des Kunden zu informieren.
8. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag ist INTELLIGENT WOOD berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte herauszuverlangen.

### **13.Mehrlieferung bei Sonderaufträgen**

Bei Sonderaufträgen wie beispielsweise Sonderlackierungen, Sonderdekoren oder Sonderoberflächenstrukturen behält sich INTELLIGENT WOOD die Lieferung einer Übermenge von bis zu 10% vor. Die gelieferte Übermenge ist vom Kunden zu bezahlen.

### **14.Eigenkonstruktionen des Kunden**

Für die Konstruktionen von Waren oder von Teilen von Waren, die der Kunde selbst vorgenommen hat, wird jede Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt INTELLIGENT WOOD durch die Annahme eines Auftrages über die Fertigung solcher Teile keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Teilen zugrunde liegenden Konstruktion.

### **15.Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung**

1. Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von INTELLIGENT WOOD anerkannt sind.
2. Das gleiche gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte nach §§ 320, 273 BGB. Der Kunde darf solche Rechte nur ausüben, wenn sie aus derselben vertraglichen Beziehung stammen. In einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als gesondertes Vertragsverhältnis.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen INTELLIGENT WOOD aus diesem Vertrag abzutreten. Dies gilt nicht, soweit § 354a HGB anwendbar ist.
4. INTELLIGENT WOOD ist berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden an Dritte abzutreten, ohne dass es einer Zustimmung durch den Kunden bedarf.

### **16.Unwirksamkeitsfolge, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.



2. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird München als Gerichtsstand vereinbart. INTELLIGENT WOOD ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
4. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von INTELLIGENT WOOD in Taufkirchen.

Stand: Mai 2018